

Erhebung über die Energieverwendung

der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2011

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

060

Rücksendung
bitte bis
5. April 2012

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg - Referat 44
Böblinger Str. 68
70199 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0711 641-Durchwahl
Herr Bregger -2848
Frau Götz -2812
Herr Jourdan -2939

Telefax: 0711 641 -134400

E-Mail: energie@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 3 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nr. (WZ 2008)

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Ihre Daten können Sie
auch online unter
<https://idev.statistik-bw.de/melden>.

Kennung

Passwort

A Strombezug, -erzeugung, -abgabe und -verbrauch im Jahr 2011

Betriebe **ohne** eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 04 (Bezug) und Zeile 13 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B und C aus.

Kilowattstunden (kWh)

Strombezug aus dem Inland = (02 + 03)	01	<input type="text"/>
von Energieversorgungsunternehmen	1	02 <input type="text"/>
von anderen Betrieben	2	03 <input type="text"/>
Direkter Strombezug aus dem Ausland	3	04 <input type="text"/>
Eigene Stromerzeugung (netto) = (06 bis 08)	4	05 <input type="text"/>
aus Wasserkraft		06 <input type="text"/>
aus Wärmekraft einschließlich Notstrom (z. B. Kohle, Öle, Gase)		07 <input type="text"/>
aus sonstigen Kraftquellen (z. B. Windkraft, Photovoltaik)		08 <input type="text"/>
Stromabgabe in das Inland = (10 + 11)		09 <input type="text"/>
an Energieversorgungsunternehmen	1	10 <input type="text"/>
an andere Abnehmer	5	11 <input type="text"/>
Direkte Stromabgabe in das Ausland	3	12 <input type="text"/>
Stromverbrauch = ((01 + 04 + 05) minus (09 + 12))		13 <input type="text"/>

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 44 - Energie
70158 Stuttgart

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Liste der in Abschnitt B und C einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

Steinkohlen

- Steinkohle, roh (z. B. Anthrazitkohle)
- Steinkohlenkoks (z. B. Anthrazit-, Heiz- o. Schmelzkoks)
- Steinkohlenbriketts
- Kohlenwertstoffe aus Stk. (z. B. Rohteer, Rohbenzol)
- Sonstige Steinkohlen (z. B. Kohlenstaub, Flammkohle)

Mineralöle

- Dieselmotortreibstoff (nicht für Verkehrszwecke)
- Heizöl, leicht
- Heizöl, mittelschwer, schwer
- Flüssiggas (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Butan, Propan, Brenngas, Tankgas)
- Raffineriegas
- Petrolkoks
- Andere Mineralölprodukte
Bitte Art angeben.

Erneuerbare Energieträger

- Feste biogene Stoffe (z. B. Holzreste, Sägespäne, Pellets, Schwarzlauge, Tiermehl, Stroh)
- Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Palmöl, Pflanzenöl, Harzöl, Methanol)
- Biogas (z. B. Methan)
- Klärgas
- Deponiegas
- Sonstige erneuerbare Energieträger
Bitte Art angeben (z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen)).

Klärschlamm

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Braunkohlen

- Rohbraunkohlen
- Hartbraunkohlen
- Braunkohlenkoks
- Braunkohlenbriketts
- Wirbelschichtkohle
- Staub- und Trockenkohle (z. B. Braunkohlenstaub)
- Sonstige Braunkohlen
Bitte Art angeben.

Gase

- Erdgas, Erdölgas
- Grubengas
- Kokereigas (z. B. Starkgas, Heizgas)
- Hochofengas, Konvertergas
- Sonstige hergestellte Gase

Sonstige Energieträger

Bitte Art angeben (z. B. Gasdruck, Wasserstoff).

Wärme

z. B. Dampf, Fernwärme

Abfall

mit biogenem Anteil (z. B.: Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, BGS – Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen, Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil)

Industrieabfall

nicht biogen (z. B.: Altreifen, BPG – Brennstoff aus produktspezifischen Gewerbeabfällen, Ersatzbrennstoffe)

B Energieträger-/Brennstoffbezug und -verbrauch im Jahr 2011
Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Betriebsnummer _____

Energieträger/Brennstoff 6 (Bitte für jeden im Betrieb verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.)	Code *)	Maß- einheit	MF-Code *)	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³ 8	Bezug 9	Verbrauch einschließlich Verluste	Menge	
							darunter: nicht energetisch genutzt 10	
Wärme	7 2	k W h	2					
Erdgas	3 1	k W h	2					
Heizöl, leicht	2 2							

C Energieträger-/Brennstoffabgabe und -bestand im Jahr 2011
Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff 6 (Bitte für jeden im Betrieb verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.)	Code *)	Maß- einheit	MF-Code *)	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³ 8	Abgabe 11	Bestand am Jahresende 2011	
						Menge	
Wärme	7 2	k W h	2				
Erdgas	3 1	k W h	2				
Heizöl, leicht	2 2						

*) Diese Spalten werden vom statistischen Amt ausgefüllt.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 60 000 Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden durchgeführt. Die Erhebung liefert unentbehrliche Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d und Nr. 7 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind auskunftspflichtig die Leitungen der Unternehmen und Betriebe. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europä- und völkerrechtlicher Pflichten der

Bundesrepublik Deutschland zur Emmissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen wird nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Betriebsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Betriebsnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 61 S. 6) zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Strombezug/-abgabe von/an Energieversorgungsunternehmen im Inland: Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem „Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts“ natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Bezüge von der und Lieferung an die Strombörse sind analog den Mengen von und an Energieversorgungsunternehmen zu behandeln.
- 2** Strombezug von anderen Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sowie Einspeisung von Anlagen sonstiger Betreiber im Inland (mittels betriebseigener Netze bzw. Durchleitungen durch Netze der Energieversorgungsunternehmen).
- 3** Strombezug/-abgabe an das Ausland ist der direkte Austausch elektrischer Energie zwischen Betrieben in Deutschland und außerhalb der deutschen Landesgrenze, sowie von/an Energieversorgungsunternehmen mit Sitz im Ausland (mittels betriebseigener Netze bzw. Durchleitungen durch Netze der Energieversorgungsunternehmen).
- 4** Die **Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung.
- 5** Stromabgabe an andere Abnehmer: Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sowie sonstige Letztverbraucher im Inland.
- 6** Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung eingesetzt werden. Nicht-energetische Nutzung liegt beispielsweise vor bei Verwendung der Energieträger als Rohstoff für in den verschiedenen Sektoren verwendete Energieprodukte, d. h. Energieprodukte, die nicht als Brennstoffe verbraucht oder in andere Brennstoffe umgewandelt werden (siehe auch Liste der einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe auf Seite 2). Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas u. a.). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokeereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen. Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für die zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.
- 7** Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) und deren Verbrauch anzugeben (nicht die im Betrieb erzeugte Prozesswärme). Einzubeziehen ist auch die Wärme mit kurzen Transportwegen (Nahwärme).
- 8** Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert H_1 angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- 9** Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Versorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- 10** Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger als Rohstoffe zur Produktion von Gütern und nicht als Brennstoff eingesetzt werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- 11** Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an das Netz von Versorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.
- 12** Erdgasangaben bitte auf Basis des Brennwertes melden.